

Kurztitel

Flüssiggas-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 139/1971 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 446/2002

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1973

Außerkrafttretensdatum

30.06.2003

Beachte

§ 1, §§ 3 bis 63, § 65 Abs. 1 und 2, § 67 und § 68 bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die den Betrieb von Anlagen regelt, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird, in Geltung (vgl. § 122 Abs. 2 Z 1, BGBI. Nr. 450/1994).

Text**Brand- und Explosionsschutz**

§ 6. (1) In Lagern und innerhalb von Schutzzonen sowie in Abfüllanlagen und an Stellen im Freien, wo Versandbehälter gereinigt, gefüllt oder überprüft werden, ist unzulässig:

- a) der Umgang mit Feuer oder offenem Licht, mit brennenden oder glühenden Gegenständen sowie das Rauchen;
- b) die Lagerung von brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen;
- c) das Betreten durch Unbefugte.

(2) Bei den Zugängen zu den Lagern, Abfüllanlagen und an Stellen im Freien, wo Versandbehälter gereinigt, gefüllt oder überprüft werden, ist folgende Aufschrift anzubringen:

„Brand- und Explosionsgefahr!
Umgang mit Feuer oder offenem
Licht, Rauchen sowie Betreten
durch Unbefugte verboten!“

(3) An den in Abs. 1 genannten Orten dürfen sich keine Gefahrenquellen, wie offene Feuerstellen, Rauchfangöffnungen, elektrische Betriebsmittel, die den durch Verordnung BGBI. Nr. 135/1967 als verbindlich erklärten Vorschriften für die „Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen“ nicht entsprechen, sowie keine Kanaleinläufe, Gruben, Kelleröffnungen oder sonstige Verbindungen zu Kellerräumen und keine Ansaugöffnungen von Lüftungs-, Heizungs- oder Klimaanlage befinden. Wege oder Bahnen des öffentlichen Verkehrs dürfen nicht durch Schutzzonen führen.

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse des Einzelfalles durch Bescheid jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, deren Einhaltung neben den Vorschriften dieser Verordnung zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes erforderlich ist.